



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 6

Bayreuth, 12. April 2018

Am 17. März 2018 verstarb im Alter von 80 Jahren

Herr Christian Schirbel

Ramsenthal

Herr Schirbel war von 1962 bis zu seiner Ruhestandsversetzung im Jahre 2000 beim Landkreis Bayreuth beschäftigt. 26 Jahre lang war er mit der Leitung des Kreisjugendamtes betraut.

Wir betrauern den Tod eines ehemaligen Mitarbeiters, der sich durch seine zuverlässige und gewissenhafte Aufgabenerfüllung in ganz besonderer Weise ausgezeichnet hat.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Bayreuth, 3. April 2018

Hübner
Landrat

Feulner
Personalratsvorsitzender

Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Bayreuth (Taxitarifordnung)

Aufgrund des § 51 Abs. 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. S. 241), in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 14 G des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) und des § 10 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung - DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. September 2017 (GVBl. S. 490) erlässt das Landratsamt Bayreuth folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Berechnung der Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen, deren Unternehmer ihren Betriebssitz im Landkreis Bayreuth haben, bestimmt sich nach den Vorschriften dieser Verordnung. Der räumliche Geltungsbereich der hier nach zulässigen Beförderungsentgelte umfasst das gesamte Gebiet des Landkreises Bayreuth.
- (2) Die Grenzen des Landkreises Bayreuth sind zugleich die Grenzen des Pflichtfahrgebietes im Sinne des § 47 Abs. 4 PBefG.

Einwohnerzahlen im Landkreis Bayreuth vom 30. Juni 2017

Nachstehend werden die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden nach dem Stand vom 30. Juni 2017 bekannt gegeben.

Gemeinde	Einwohner
Ahorntal	2190
Aufseß	1271
Bad Berneck	
i. Fichtelgebirge, Stadt	4328
Betzenstein, Stadt	2461
Bindlach	7267
Bischofsgrün	1881
Creußen, Stadt	4883
Eckersdorf	5140
Emtmannsberg	1041
Fichtelberg	1817
Gefrees, Stadt	4388
Gesees	1291
Glashütten	1410
Goldkronach, Stadt	3500

Haag	920
Heinersreuth	3696
Hollfeld, Stadt	5044
Hummeltal	2386
Kirchenpingarten	1257
Mehlmeisel	1316
Mistelbach	1591
Mistelgau	3772
Pegnitz, Stadt	13279
Plankenfels	870
Plech, Markt	1307
Pottenstein, Stadt	5246
Prebitz	1002
Schnabelwaid, Markt	983
Seybothenreuth	1269
Speichersdorf	5761
Waischenfeld, Stadt	3068
Warmensteinach	2206
Weidenberg, Markt	5942
Kreisumme	103783

Bayreuth, 3. April 2018
Landratsamt Bayreuth
Hübner
Landrat

Inhalt:

Nachruf
Einwohnerzahlen im Landkreis Bayreuth
Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Bayreuth (Taxitarifverordnung)
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

§ 2

Bildung des Fahrpreises

Der am Ende der Fahrt zu entrichtende Gesamtfahrpreis wird durch Fahrpreisanzeiger (§§ 28, 37 BOKraft) unter Zuerlegung der Grundtaxe, der gemessenen Fahrtstrecke, ggf. des Wartezeitpreises und unter Berücksichtigung der Zuschläge errechnet.

§ 3

Begriffsbestimmungen

1. **Anfahrten** sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
2. **Zielfahrten** sind Fahrten, bei denen der Fahrgast nicht mit demselben Taxi zurückfährt, sondern das Taxi am Ziel entlässt.
3. **Auftragsfahrten** sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen und unterliegen nicht dieser Verordnung.
4. **Wartezeit** ist die Zeit, während der ein Taxi, nachdem sich der Fahrer bei einem Fahrgast am Bestellort gemeldet hat, steht oder während der Fahrt die Umschaltgeschwindigkeit unterschritten wird.

§ 4

Steuern und Zuschläge

- (1) Es werden folgende Steuern, unabhängig von der Anzahl der zu befördernden Personen festgesetzt:

1. **Grundtaxe** unter Einschluss der Wegstrecke von 105,26 m oder eine Wartezeit von 24 Sekunden je Beförderungsauftrag
3,50 Euro

2. **Kilometerpreis**

km 1-5 (105,26 m je 0,20 Euro)	1,90 Euro
km 5 - 10 (111,11 m je 0,20 Euro)	1,80 Euro
ab 10 km (117,65 m je 0,20 Euro)	1,70 Euro

3. **Wartepreis/Stunde**

Der Wartezeitpreis beträgt während des Beförderungsauftrages sowie bei Unterschreiten der Umschaltgeschwindigkeit

30,00 Euro/Stunde, dies sind 0,20 Euro je 24 Sekunden.

Die Umschaltgeschwindigkeiten betragen entsprechend der Streckenstaffelung
15,8 km/h, 16,7 km/h und
17,6 km/h.

4. Es werden folgende **Zuschläge** festgesetzt:

1. Für Fahrten in der Zeit
von **21.00 Uhr**
bis **06.00 Uhr** 0,50 Euro

Die Umschaltung zwischen Tag- und Nachttarif hat automatisch zu erfolgen.

2. **Gepäckbeförderung** 0,50 Euro

Handgepäck bis 10 kg frei

Hunde 0,50 Euro

Blinden- und Behindertenbegleithunde. frei

zusammenklappbare

Rollstühle frei

3. **Beförderung durch eine Kombi- oder Großraumlimousine** mit mehr als 5 Sitzplätzen ab 6. Person (ab 5. Fahrgast)
5,00 Euro

4. **Anfahrtszuschläge**

Anfahrt.

- in Betriebssitzgemeinde und/oder wenn Zielfahrt zur Betriebssitzgemeinde geht mit Grundgebühr abgegolten

- zur als benachbart zur Betriebssitzgemeinde geltenden Gemeinde, wenn Zielfahrt nicht zur Betriebssitzgemeinde geht 2,00 Euro

- alle weiteren Gemeinden im Landkreis Bayreuth, die nicht als benachbart geltend zur Betriebssitzgemeinde genannt sind und wenn die Zielfahrt nicht zur Betriebssitzgemeinde geht 5,00 Euro

Die jeweils zu den Betriebssitzgemeinden als benachbart geltenden Gemeinden sind aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Verordnung ist, ersichtlich.

- 5: Der Maximalbetrag der Zuschläge beträgt 13,00 Euro.

- (2) Bei Zurücknahme des Fahrauftrages nach Beginn der Anfahrt zum Bestellort sind die entstandenen Kosten zu entrichten.

- (3) Die in den vorstehenden Absätzen festgesetzten Fahrpreise sind Festpreise (unbeschadet des § 5 Abs. 2 und 3), die weder über- noch unterschritten werden dürfen.

§ 5

Abweichende Fahrpreise und Beförderungsbestimmungen

- (1) Sondervereinbarungen im Pflicht-

fahrgesamt sind gem. § 51 Abs. 2 PBefG genehmigungspflichtig.

- (2) Bei Fahrten, die über das Pflichtfahrgesamt hinausgehen, hat der Taxifahrer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrgesamt festgelegten Beförderungsentgelte als vereinbart.

- (3) Beförderungen von Fahrgästen ohne Einschaltung des Fahrpreisanzeigers können für Fahrten zu Hochzeiten und Beerdigungen erfolgen. Der Fahrpreis ist in diesen Fällen jeweils vor Antritt der Fahrt mit den Fahrgästen zu vereinbaren.

§ 6

Störung des Fahrpreisanzeigers

- (1) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis nach den tatsächlich gefahrenen Kilometern (lt. Kilometerzähler) entsprechend der zutreffenden Taxe zu berechnen; der Fahrzeugführer hat den Fahrgast hierauf unverzüglich hinzuweisen. Hinzu kommen die zulässigen Zuschläge.

- (2) Der Unternehmer ist verpflichtet, die Störung des Fahrpreisanzeigers jeweils unverzüglich zu beheben.

§ 7

Gemeinsame Bestimmungen

- (1) Fahrten im Landkreisgebiet (§1) dürfen nur mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchgeführt werden. Der Fahrgast muss Taxe, Fahrpreis und Zuschläge jederzeit ablesen können. Bei Dunkelheit ist der Fahrpreisanzeiger zu beleuchten.

- (2) Der Fahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, sofern nicht der Fahrgast etwas anderes bestimmt. Beim Aus- und Einladen zuschlagspflichtigen Gepäcks hat der Fahrer dem Fahrgast behilflich zu sein.

- (3) Der Fahrer hat diese Verordnung stets im Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Wunsch vorzuzeigen.

- (4) Auf Verlangen ist dem Fahrgast eine Quittung auszuhändigen, die enthalten muss:

- a) Name und Anschrift des Unternehmers
- b) amtliches Kennzeichen bzw. Ordnungsnummer
- c) Fahrtstrecke
- d) Fahrpreis
- e) Datum
- f) Unterschrift des Fahrers

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können gem. § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1.5.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landkreises Bayreuth über die Beförde-

rungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Bayreuth (Taxitarifordnung) vom 5.11.2007 außer Kraft.

Bayreuth, 22. März 2018
Hübner
Landrat

Anlage 1 zur Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Bayreuth (Taxitarifordnung) vom 22.3.2018

Als benachbart gelten folgende Gemeinden:

Betriebssitzgemeinde	Als benachbart geltende Gemeinde
Ahorntal	- Glashütten - Hummeltal - Pottenstein - Waischenfeld
Aufseß	- Hollfeld - Plankenfels - Waischenfeld
Bad Berneck	- Bindlach - Bischofsgrün - Gefrees - Goldkronach
Betzenstein	- Plech - Pottenstein
Bindlach	- Bad Berneck - Goldkronach - Heinersreuth - Weidenberg
Bischofsgrün	- Bad Berneck - Fichtelberg - Gefrees - Goldkronach - Warmensteinach
Creußen	- Emtmannsberg - Haag - Hummeltal - Pegnitz - Prebitz - Schnabelwaid - Seybothenreuth - Speichersdorf
Eckersdorf	- Gesees - Glashütten - Heinersreuth - Hummeltal - Mistelbach - Mistelgau - Plankenfels
Emtmannsberg	- Creußen - Gesees - Haag - Prebitz - Seybothenreuth - Speichersdorf - Weidenberg
Fichtelberg	- Bischofsgrün - Mehlmiesel - Warmensteinach

Betriebssitzgemeinde	Als benachbart geltende Gemeinde
Gefrees	- Bad Berneck - Bischofsgrün
Gesees	- Ahorntal - Eckersdorf - Emtmannsberg - Glashütten - Haag - Hummeltal - Mistelbach - Mistelgau
Glashütten	- Ahorntal - Eckersdorf - Gesees - Haag - Heinersreuth - Hummeltal - Mistelbach - Mistelgau - Plankenfels - Waischenfeld
Goldkronach	- Bad Berneck - Bindlach - Bischofsgrün - Weidenberg
Haag	- Creußen - Eckersdorf - Emtmannsberg - Gesees - Glashütten - Hummeltal - Mistelbach - Mistelgau - Prebitz - Schnabelwaid
Heinersreuth	- Bindlach - Eckersdorf - Glashütten - Mistelbach - Mistelgau
Hollfeld	- Aufseß - Plankenfels - Waischenfeld
Hummeltal	- Ahorntal - Creußen - Eckersdorf - Gesees - Glashütten - Haag - Mistelbach - Mistelgau

Betriebssitzgemeinde	Als benachbart geltende Gemeinde
Kirchenpingarten	- Seybothenreuth - Speichersdorf - Warmensteinach - Weidenberg
Mehlmeisel	- Bischofsgrün - Fichtelberg - Warmensteinach
Mistelbach	- Ahorntal - Eckersdorf - Gesees - Glashütten - Haag - Heinersreuth - Hummeltal - Mistelgau
Mistelgau	- Eckersdorf - Gesees - Glashütten - Heinersreuth - Hummeltal - Mistelbach - Plankenfels - Waischenfeld
Pegnitz	- Creußen - Plech - Pottenstein - Schnabelwaid
Plankenfels	- Aufseß - Eckersdorf - Glashütten - Hollfeld - Mistelgau - Waischenfeld
Plech	- Betzenstein - Pegnitz
Pottenstein	- Ahorntal - Betzenstein - Pegnitz

Betriebssitzgemeinde	Als benachbart geltende Gemeinde
Prebitz	- Creußen - Emtmannsberg - Haag - Schnabelwaid - Seybothenreuth - Speichersdorf
Schnabelwaid	- Creußen - Haag - Pegnitz - Prebitz
Seybothenreuth	- Creußen - Emtmannsberg - Kirchenpingarten - Prebitz - Speichersdorf - Weidenberg
Speichersdorf	- Creußen - Emtmannsberg - Kirchenpingarten - Prebitz - Seybothenreuth - Weidenberg
Waischenfeld	- Ahorntal - Aufseß - Hollfeld - Mistelgau - Plankenfels
Warmensteinach	- Bischofsgrün - Fichtelberg - Kirchenpingarten - Weidenberg
Weidenberg	- Bindlach - Emtmannsberg - Goldkronach - Kirchenpingarten - Seybothenreuth - Speichersdorf - Warmensteinach

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Nach § 17 SpkO und Art. 39 des AGBGB wird das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch für kraftlos erklärt:

Konto-Nr. neu: 3973013448
Konto-Nr. alt: 573013448

Nachdem die Urkunde innerhalb der Frist von **drei Monaten** nicht vorgelegt wurde, erfolgt mit Beschluss des Vorstandes die

Kraftloserklärung.

Die neu ausgestellte Zweitschrift der Sparurkunde ist nach einer 14tägigen Be-

kanntmachung in den Schalterräumen der Sparkasse gegen Nachweis der Empfangsberechtigung in Empfang zu nehmen.

Bayreuth, 26. März 2018
Sparkasse Bayreuth
Der Vorstand